Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (6)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

D. Verschiedenes

Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BB vom 20. September 1957.) Ablehnung einer Hilfe wegen selbstverschuldeter Verfolgungsmaßnahme.

Die angestellten Erhebungen haben ergeben, daß der Gesuchsteller vom Jahre 1938 bis zu seiner Flucht in die Schweiz Ende 1943 in F. (Frankreich) lebte. Er arbeitete dort auf dem von seinem Vater gepachteten landwirtschaftlichen Gut. Während 6 Monaten soll er für die deutschen Besetzungsbehörden an der Eisenbahnstrecke M.-B. Wache gestanden haben. Nach einem Sabotageakt durch französische Partisanen wurde er nach seinen Angaben für ungefähr einen Monat in B. durch die Deutschen inhaftiert. Er soll während der Verhöre mißhandelt worden sein. Beweismittel über den Körperschaden konnten nicht beigebracht werden. Die nachfolgende Spitalbehandlung in der Schweiz erfolgte aus andern Gründen.

Aus der Dienstleistung für die deutsche Besetzungsmacht ergaben sich für den Gesuchsteller Verpflichtungen und Risiken, deren er sich bewußt sein mußte. Die Verhaftung kann daher, weil Selbstverschulden vorliegt, kaum als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. September 1957 über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ausgelegt werden. Auch stehen die heutigen Gebresten nicht im Kausalzusammenhang mit der Inhaftierung. – Im übrigen dürfte es kaum zutreffen, daß der Gesuchsteller als minderjähriger Sohn eines in Frankreich wegen Kollaborationismus mit der deutschen Besetzungsmacht verurteilten Schweizerbürgers unter nationalsozialistischer Verfolgung zu leiden hatte.

(Entscheid der Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, vom 27. Februar 1959.)

Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

Aus dem Reingewinn der SAFFA 1928 haben die Schweizerischen Frauenverbände die Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA mit Geschäftsstellen in Bern und Zürich gegründet. Sie fördert die berufliche und wirtschaftliche Stellung der Schweizerfrau, verbürgt Darlehen für geschäftliche und berufliche Zwecke, erteilt Rat in finanziellen Fragen, führt Buchhaltungen aller Art.

Von 1932 bis heute hat die Bürgschaftsgenossenschaft der Schweizerfrauen 1450 Bürgschaften für rund 5½ Millionen Franken geleistet. Davon gingen 4 Millionen an selbständige Unternehmerinnen in Handel und Gewerbe, 1 Million an Inhaberinnen gastgewerblicher Betriebe, ½ Million an Angehörige liberaler und anderer Berufe. Unzählige Frauen erhielten Rat und Hilfe. (Nachlese von der «Saffa» 1958.)